

Studierendenwerk Freiburg Basler Straße 2 79100 Freiburg

An die Studierenden
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Villingen-Schwenningen

mit Studienbeginn im Jahr 2024

Freiburg, 1. März 2024

BEITRAGSBESCHIED

Gemäß §§ 1 bis 3 der Beitragsordnung des Studierendenwerks Freiburg in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Studierendenwerkgesetzes des Landes Baden-Württemberg (StWG) wurde der Beitrag der Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen zur Deckung der Kosten des Studierendenwerks auf **75,00 € pro Studienjahr** festgelegt.

Dieser Bescheid gilt vorbehaltlich weiterer Änderungen der Beitragsordnung durch den Verwaltungsrat. Die aktuelle Beitragsordnung ist auf der Homepage der DHBW Villingen-Schwenningen unter: <https://www.dhbw-vs.de/studierende/serviceeinrichtungen/studierendenwerk.html> einzusehen.

Der Beitrag wird u.a. verwendet für:

- allgemeine Zwecke des Studierendenwerks
- die Mensen und Cafeterien
- die Darlehenskasse und den Härtefonds
- die Versicherungen
- die Kinderkrippen
- die Psychotherapeutische Beratung
- das Beratungszentrum
- die Zimmer- und Jobvermittlung

Beim Studierendenwerksbeitrag handelt es sich um einen Solidarbeitrag, dessen Entrichtung für alle Studierenden verpflichtend ist. **Der Beitrag ist jährlich, jeweils zum 01.10. und für die Dauer Ihres Studiums, fällig.**

Sie sind verpflichtet, den Betrag von **75,00 €** in einer Summe bis spätestens **01.10.2024** zu bezahlen. Auf die E-Mail der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen „**Zahlungsinformation VS WiSe 2024/25**“ wird hingewiesen.

Wir weisen darauf hin, dass die Zahlung Voraussetzung für die Zulassung zum Studium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Studierendenwerk Freiburg, Basler Straße 2, 79100 Freiburg, Widerspruch eingelegt werden. Gemäß § 80 (2) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.



Clemens Metz
Geschäftsführer